

zivilen Rechtsverkehrs zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur Entwicklung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins der Bürger beiträgt.

2. Die Staatlichen Notare werden vom Minister der Justiz berufen und abberufen.

Das Ministerium der Justiz ist für die Anleitung und Kontrolle der Staatlichen Notariate und Einzelnotare verantwortlich.

In den Bezirken werden die Staatlichen Notariate und Einzelnotare vom Bezirksgericht angeleitet. Die Bezirksgerichte stützen sich dabei auf das Notaraktiv.

Über Beschwerden gegen Entscheidungen der Notare entscheidet das zuständige Kreisgericht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

3. Dem Staatlichen Notariat obliegt es insbesondere

- über die ihm nach den gesetzlichen Bestimmungen übertragenen Notariatsangelegenheiten zu entscheiden;
- die Rechte und gesetzlich geschützten Interessen der Bürger, sozialistischen Betriebe, Genossenschaften, Institutionen und Organisationen besonders bei der Regelung ihrer vermögensrechtlichen Beziehungen zu wahren.

4. Dem Leiter des Staatlichen Notariats obliegt es vor allem

- zu gewährleisten, daß die gesamte notarielle Tätigkeit der sozialistischen Gesetzlichkeit entspricht;
- zu sichern, daß die Notare eng mit den Werktätigen zusammenarbeiten, ihr politisch-fachliches Wissen, besonders ihre ökonomischen Kenntnisse, durch eine planmäßige Qualifizierung ständig erweitern und ihr Wissen in der Arbeit schöpferisch anwenden;
- die Tätigkeit des Staatlichen Notariats zu organisieren und die Geschäftsverteilung zu bestimmen;
- die Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen, dem Kreisgericht und dem Staatsanwalt des Kreises zu gewährleisten.